

Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(vom 27. Juni 2013)

Die Finanzdirektion,

gestützt auf §§ 89 und 90 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997¹,

verfügt:

Ordentliche
Quellensteuertarife
a. Tarifarten

§ 1.¹ Für die Besteuerung von Personen, deren Einkünfte nach der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994² dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen sind, werden folgende Tarife gebildet:

- a. Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b. Tarif B für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur eine Ehegatte erwerbstätig ist;
- c. Tarif C für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d. Tarif D für Personen mit Nebenerwerbseinkommen und für Personen mit Ersatzeinkünften;
- e. Tarif E für Personen mit Einkünften, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden (§ 37a StG);
- f. Tarif H für ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

¹ LS 631.1

² LS 631.41

- g. Tarif L für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif A erfüllen würden;
- h. Tarif M für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif B erfüllen würden;
- i. Tarif N für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif C erfüllen würden;
- j. Tarif O für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif D erfüllen würden;
- k. Tarif P für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung zum Tarif H erfüllen würden.

² Die Tarife B und C gelten sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

§ 2. ¹ Innerhalb der Tarife A, B, C und H sind die Ansätze abgestuft nach der Belastung der Arbeitnehmenden durch Unterhaltsleistungen und Unterstützungen.

² In diesen Tarifen sind insbesondere berücksichtigt:

- a. der Abzug für Kinder, deren Unterhalt die steuerpflichtige Person bestreitet, sofern sie entweder minderjährig sind oder noch in der beruflichen Ausbildung stehen,
- b. die Versicherungsprämien in Form von Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenvorsorge, an die Invalidenversicherung, an die Erwerbsausfallordnung, an die Arbeitslosenversicherung, an die berufliche Vorsorge sowie an die Nichtbetriebsunfallversicherung,
- c. pauschalisierte Abzüge für die Berufskosten,
- d. der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeiten beider Ehegatten,
- e. die Abzüge für Einlagen und Prämien für die Lebens- und Krankenversicherung sowie für Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihm unterhaltenen Personen.

| | |
|--|---|
| c. Kirchensteuer | <p>§ 3. Für kirchensteuerpflichtige Personen werden Quellensteuertarife A, B, C und H mit Kirchensteuer und für nicht kirchensteuerpflichtige Personen Quellensteuertarife A, B, C und H ohne Kirchensteuer festgelegt.</p> |
| d. Publikation der Quellensteuertarife | <p>§ 4. Die Quellensteuertarife A, B, C und H werden im Anhang dieser Verordnung durch Verweisung publiziert.</p> |
| Spezialtarife a. Tarif D | <p>§ 5. ¹ Der Tarif D ist anwendbar für Nebenerwerbstätigkeiten und für Ersatzeinkünfte, die von Versicherern zusätzlich zum Erwerbseinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt werden.</p> <p>² Als Nebenerwerb gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben ihrer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird.</p> <p>³ Die Quellensteuer nach Tarif D beträgt 10 % der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 1 %, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.</p> |
| b. Grenzgängertarif Deutschland | <p>§ 6. Die Quellensteuer für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger beträgt für die Tarife L, M, N, O und P je fix 4.5 % der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 0.5 %, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.</p> |
| c. Tarif im vereinfachten Abrechnungsverfahren | <p>§ 7. Die Quellensteuer für Arbeitnehmende, die gemäss dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden (Tarif E), beträgt 5 % der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 0.5 % aber kein Kirchensteueranteil enthalten.</p> |

**Anhang zur Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für
quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Der Anhang zur Verordnung über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Quellensteuertarife A, B, C und H) wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann beim

Kantonalen Steueramt
Dienstabteilung Quellensteuer
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

bezogen oder unter www.steuern.ch eingesehen werden.